

Richtlinie Ausbildungssupervision

Für die Bildungsgänge Kindheitspädagogik HF und Sozialpädagogik HF mit
Ausbildungsbeginn ab 1.8.2022

Abteilung: Höhere Fachschule

Gültigkeit: ab Schuljahr 2023/2024

Version: Version 3

aktualisiert am 25.06.2025

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Gültigkeit.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Grundlagen	3
1.4	Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)	3
1.5	Begriffe.....	3
2	Grundsätze.....	3
2.1	Ziele der Beurteilung	3
2.2	Arbeitsweise in der Ausbildungssupervision	3
2.3	Inhalte und Arbeitsweise der Ausbildungssupervision	4
2.4	Teilnahmepflicht.....	4
2.5	Studierende	4
2.6	Ausbildungssupervisor:in	5
3	Beurteilung	5
3.1	Beurteilungskriterien.....	5
4	Organisation	6
4.1	Grösse der Ausbildungssupervisionsgruppen	6
4.2	Ansetzung der Ausbildungssupervisionssitzungen	6
4.3	Kosten	6
4.4	Schweigepflicht	7
5	Qualifikation der Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren	7
5.1	Ausbildung	7
5.2	Berufserfahrung und Berufsfeldbezug.....	7
5.3	Weiterbildung	7

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2022 sowie die Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren der Bildungsgänge Kindheitspädagogik HF (KP HF) und Sozialpädagogik HF (SP HF) verbindlich.

1.2 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Modalitäten für die Beurteilung der Ausbildungssupervision von Studierenden als Qualifikationselement. Sie stützt sich auf das Studienreglement Art. 35 zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindheitspädagogik HF und erklärt sowie ergänzt dieses.

1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan dipl. Kindheitspädagogin HF, dipl. Kindheitspädagoge HF
- Studienreglement vom 24.2.2022

1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Richtlinie Beurteilung Sozial-/Selbstkompetenz
- Formular Entwicklung Sozial-/Selbstkompetenzen
- Bildungsverständnis und andragogisches Konzept der BFF

1.5 Begriffe

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „Begriffe Konzept SP/KP 22“ erklärt.

2 Grundsätze

2.1 Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung im Rahmen der Ausbildungssupervision ist promotionsrelevant und bewertet die Erfüllung von Mindestanforderungen der Studierenden in ihrer Reflexionskompetenz, Mitwirkung im Prozess und den Selbst- und Sozialkompetenzen. Die 10 Termine der Ausbildungssupervision werden nach fünf Sitzungen jeweils mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt (Ende des Grundstudiums und Ende des Aufbaustudiums). Die Beurteilung wird im Jahreszeugnis ausgewiesen.

2.2 Arbeitsweise in der Ausbildungssupervision

Die Ausbildungssupervision ist ein Instrument, um den Theorie-Praxistransfer des Bildungsgangs im Hinblick auf die in den entsprechenden Rahmenlehrplänen (RLP) definierten Handlungskompetenzen sicher zu stellen. Sie trägt zur Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und der beruflichen Identität bei. Die Ausbildungssupervision fördert die berufliche Handlungskompetenz (mit den Aspekten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) durch methodische Reflexion des eigenen Denkens, Wahrnehmens und Praxishandelns. Supervision ist ein unverzichtbarer Bestandteil in den Berufsfeldern und soll bereits während der Ausbildung als Arbeitsinstrument zur Ausbildung von Professionalität angewendet werden.

2.3 Inhalte und Arbeitsweise der Ausbildungssupervision

Die Inhalte der Ausbildungssupervision sind:

- Themen, Probleme, Konflikte aus der schulischen Ausbildung und Praxisausbildung
- Klientel als Individuen und als Gruppe
- Institutionelle Strukturen und Aufgaben und externe Einflussgrössen
- Teamarbeit, Teamdynamik, Teamkonflikte
- Verknüpfung von Praxiserfahrung und theoretischen Konzepten
- Integration verschiedener Theorien
- Problemlöseprozesse
- Krisen und Krisenbewältigung
- Persönliche Lernprozesse im Zusammenhang mit der schulischen und der praktischen Ausbildung

Themen werden sowohl spontan als auch in einer vorgegebenen vorbereiteten Form als Fall- und Problemdarstellung eingebracht und mit Hilfe von Methoden der Supervision (reflektierendes Gespräch, Rollenspiele, Wahrnehmungsübungen o. ä.) bearbeitet. Die Kommunikation und die Interaktionen in der Supervisionsgruppe werden auf einer Metabene als Lernmöglichkeiten genutzt.

2.4 Teilnahmepflicht

Gemäss Studienreglement Art. 29 Abs.1 ist die, der Studierende zum lückenlosen Unterrichtsbesuch und einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten verpflichtet. Das gilt auch für die Ausbildungssupervision.

Zu spätes Erscheinen, vorübergehendes oder vorzeitiges Verlassen der Ausbildungssupervisionssitzungen wird als nicht besuchte Ausbildungssupervisionssitzung (ganze Sitzung) gewertet und haben wie das Nichterscheinen Folgen gemäss Studienreglement und Richtlinie Absenzen.

2.5 Studierende

Studierende sind im Rahmen der Ausbildung für ihren Lernfortschritt und ihre Leistungen für die Promotion und Diplomierung selbst verantwortlich und halten die Vorgaben der Schule ein. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Ausbildungssupervision in Eigenverantwortung nutzen und dazu die unterstützenden Angebote der Schule in Anspruch nehmen.

Die Studierenden

- informieren sich über Ziele, Inhalte, Termine und Organisation der Ausbildungssupervision.
- erledigen die Aufträge, welche die:der Ausbildungssupervisor:in erteilt im Rahmen eines selbstorganisierten Lernens im Rahmen von bis zu 20 Stunden.
- bereiten sich auf die Ausbildungssupervisionssitzungen individuell und sorgfältig vor.
- setzen sich mit den Rückmeldungen der:dem Ausbildungssupervisor:in kritisch auseinander.
- erkennen den für sie relevanten Entwicklungsbedarf.
- entwickeln Ziele für Veränderungen.
- haben Vorstellungen für das Vorgehen für die Umsetzung von Veränderungen.
- sind für die Umsetzung dieses Vorgehens selbst verantwortlich.
- prüfen den Fortschritt in Bezug auf den Kompetenzerwerb eigenverantwortlich.

2.6 Ausbildungssupervisor:in

Die:der Ausbildungssupervisor:in wird von der Schule eingesetzt und ist damit auch für die Beurteilung der Ausbildungssupervision verantwortlich. Sie:er ist qualifiziert für die Erteilung von Ausbildungssupervision und setzt die Vorgaben der Schule um.

Die:der Ausbildungssupervisor:in

- kommuniziert den Studierenden die Termine zu den Ausbildungssupervisionssitzungen.
- formuliert gegenüber Studierenden klare Forderungen im Hinblick auf die aktive Teilnahme.
- nimmt Sichtweisen und Bedürfnisse der Studierenden auf.
- beurteilt Studierende nachvollziehbar, kritisch und wertschätzend.
- gibt Studierenden Hinweise zu ihrem Entwicklungsbedarf.
- weist die Studierenden frühzeitig auf eine drohende, ungenügende Beurteilung hin. Er, sie vereinbart und überprüft entsprechende Massnahmen.
- kann Auflagen und Nachholungen von Supervisionssitzungen unter Kostenfolge für die Studierenden anordnen.

3 Beurteilung

Die Beurteilung der Erfüllung der Ausbildungssupervision erfolgt durch die:den Ausbildungssupervisor:in mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ zu zwei Zeitpunkten:

- Zum Ende des Grundstudiums bzw. nach den ersten 5 Sitzungen Ausbildungssupervision
- Zum Ende des Aufbaustudiums. nach weiteren 5 Sitzungen Ausbildungssupervision im Hinblick auf die Erteilung des Diploms

3.1 Beurteilungskriterien

Die Beurteilung „erfüllt“ wird, wenn Studierende folgende Anforderungen kumuliert (a bis d) erfüllen: ...

a) Der:die Studierende weist in allen Ausbildungssupervisionssitzungen eine aktive Teilnahme aus. Die aktive Teilnahme zeigt sich durch folgende Verhaltensweisen der:des Studierenden:

- reflektiert eigenes Denken, Wahrnehmen und Handeln und zeigt Bereitschaft und Offenheit für alternative Denk-, Sicht- und Handlungsweisen
- setzt sich mit den eigenen Anteilen an Konflikten auseinander und kann sie von fremden Anteilen unterscheiden
- setzt sich mit eigenen Haltungen, Wertvorstellungen und Vorurteilen und mit theoretischen Hintergründen auseinander
- setzt sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander
- bringt hinsichtlich der Ausbildungssupervision die eigene Befindlichkeit, eigene Erwartungen und Bedürfnisse zum Ausdruck
- gibt den übrigen Beteiligten der Ausbildungssupervisionsgruppe konstruktive Rückmeldungen und Kritik
- unterstützt die Lernprozesse der anderen Studierenden in der Ausbildungssupervisionsgruppe
- zeigt einen adäquaten Umgang mit Kritik, Konflikten und Krisen

b) Der:die Studierende besuchte mindestens 4 Ausbildungssupervisionssitzungen vollständig; also ohne Zuspätkommen, vorübergehendes oder frühzeitiges Verlassen.

c) Der:die Studierende hat sich gemäss Formular Entwicklung Sozial-/Selbstkompetenz im Hinblick auf die erwarteten Kompetenzen entsprechend der Anweisungen der Ausbildungssupervisorin, des Ausbildungssupervisors entwickelt.

d) Hat die:der Ausbildungssupervisor:in weitere individuelle Ausbildungssupervisionssitzungen angeordnet, müssen diese besucht sein.

Ist eine einzelne oder sind mehrere Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Ausbildungssupervision mit „nicht erfüllt“ beurteilt.

Studierende werden durch die:den Ausbildungssupervisor:in frühzeitig auf eine mögliche ungenügende Beurteilung hingewiesen.

Sofern die, der Studierende aus zwingenden Gründen einer zweiten Sitzung vollständig oder teilweise fernbleibt, kann die Koordination Ausbildungssupervision auf ein begründetes und schriftliches Gesuch hin eine umgehende Nachholung unter Kostenfolge für die:den Studierende:n bewilligen. Die Nachholung hat bei der gleichen Ausbildungssupervisorin bzw. beim gleichen Ausbildungssupervisor als Einzelsupervision von mindestens 1 Stunde zu erfolgen. Die, der Studierende erbringt den Nachweis für die Nachholung mittels Bestätigung durch die:den Ausbildungssupervisor:in und reicht diese rechtzeitig der Koordination Ausbildungssupervision ein. Diese leitet die Bestätigung an das Sekretariat weiter.

4 Organisation

4.1 Grösse der Ausbildungssupervisionsgruppen

Die Ausbildungssupervision wird in der Gruppe durchgeführt. Die Supervisionsgruppen bestehen aus 4 bis 8 Studierenden und werden nach Möglichkeit mit Studierenden aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern zusammengestellt. Die Ausbildungssupervisionsgruppen können sich aus Studierenden mehrerer Klassen zusammensetzen. Die Zusammensetzung der Supervisionsgruppen ändert in der Regel nicht.

4.2 Ansetzung der Ausbildungssupervisionssitzungen

Die Termine für die Ausbildungssupervisionssitzungen richten sich nach Verfügbarkeit der Ausbildungssupervisorin, des Ausbildungssupervisors, finden in regelmässigen Abständen statt und werden frühzeitig festgelegt.

Studierende absolvieren während ihrer Ausbildung 10 Supervisionssitzungen à 3 Stunden (entspricht 4 Lektionen; reine Ausbildungszeit ohne Pausen).

Ausbildungssupervision

1. Ausbildungsjahr															2. Ausbildungsjahr															3. Ausbildungsjahr														
Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul									
1. Semester															2. Semester						1. Semester															2. Semester								
SPV																																												
KPK/SPK	5	S	i	t	z	u	n	g	e	n	ASV	5 Sitzungen ASV						5 Sitzungen ASV																										
KPP/SPP	5 Sitzungen ASV																							5 Sitzungen ASV																				
Grundstudium												5 Sitzungen à 3 Stunden (entsprechen 4 Lektionen = total 20 Lektionen)																																
Aufbaustudium												5 Sitzungen à 3 Stunden (entsprechen 4 Lektionen = total 20 Lektionen)																																

4.3 Kosten

Die Kosten für die regulär angesetzten Sitzungen der Ausbildungssupervision werden von der Schule übernommen. Darüber hinaus gehende Sitzungen für Gruppen oder Einzelpersonen, gehen zu Lasten der Studierenden.

Dies betrifft insbesondere zusätzliche, von der:dem Ausbildungssupervisor:in angeordnete individuelle Ausbildungssupervisionssitzungen.

4.4 Schweigepflicht

Die Inhalte der Ausbildungssupervisionssitzungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz wird durch die:den Ausbildungssupervisor:in aufgehoben, sofern

- ein meldepflichtiges Officialdelikt vorliegt.
- eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegt.
- die Berufsethik schwerwiegend verletzt wurde.
- es massgebliche Interessen Dritter zu schützen gilt.
- die Ausbildungssupervision mit „nicht erfüllt“ beurteilt wird.

Die:der Ausbildungssupervisor:in informiert der Situation angepasst Betroffene und macht eine Meldung an die Abteilungsleitung.

5 Qualifikation der Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren

5.1 Ausbildung

Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren verfügen über einen vom Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO) anerkannten Ausbildungsabschluss. Ausnahmen sind für Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren in Ausbildung vorgesehen.

5.2 Berufserfahrung und Berufsfeldbezug

Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren verfügen über umfassende Erfahrungen als Supervisor:in. Sie haben einen Bezug zum Berufsfeld der Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik und sind mit den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindheitspädagogik HF an der BFF vertraut. Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren orientieren sich an den berufsethischen Richtlinien des Verbandes AvenirSocial.

5.3 Weiterbildung

Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren bilden sich im Hinblick auf ihre Beratungstätigkeit kontinuierlich weiter. Ihre Supervisionstätigkeit unterziehen sie einer regelmässigen Kontrolle. Dies gilt insbesondere auch für die persönliche Verpflichtung zu Kontrollsupervisionen und der persönlichen Weiterbildung. Der Nachweis für die Weiterbildung erbringen die Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren über ihre Mitgliedschaft beim Berufsverband Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO).